

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

bemessenen Leistungen keineswegs einwandfrei ist, erscheint sie doch als der einzige Weg, Nachteile, die wirtschaftlich nicht schätzbar sind, in Rechnung zu stellen.

Deshalb fordert die Versammlung, daß die Entschädigungsgesetze für Kriegsoffer den tatsächlichen oder angenommenen wirtschaftlichen Schaden, aber auch den Verlust der physischen oder geistigen Unversehrtheit in Betracht ziehen soll;

in allen Fällen, in denen der wirtschaftliche Schaden und der Verlust der physischen oder geistigen Unversehrtheit nicht gleichzeitig entschädigt werden können, sollen die Kriegsoffer die Wahl haben, ob die Schätzung des zu vergütenden Schadens unter Zugrundelegung des tatsächlichen oder angenommenen wirtschaftlichen Schadens oder des Verlustes der Unversehrtheit erfolgen soll.

Der Krieg war ein Geschäft.

Wie ein Balkanstaat in den Krieg eintrat. — Jetzt weiß man, wofür der Heldentod erlitten wurde.

Robert Neumann erzählt unter anderen kleinen Geschichten vom Balkan im Juliheft von Belhagen und Klassings Monatsheften: „Diese Geschichte ist verbürgt und es ist von ihr sowohl im 14. Bericht des Politischen Komitees in Odessa an Lenin die Rede als auch in einer Chiffrendepesche des österreichisch-ungarischen Botschafters Grafen Mensdorff an den Minister Czernin. Ein Balkanstaat, dessen Namen ich nicht nennen will — (Rumänien) und der es im übrigen verstanden hat, anlässlich der großen Teilung der Beute sich wie wenig andere seine Grenzen um ein beträchtliches nach Norden und Westen weiterzurücken —, ein Balkanstaat wußte, als der große Brand in Europa ausbrach, so lange und geschickt zwischen den Mittelmächten und der Entente zu laviieren, bis schließlich zuletzt zwischen Oesterreich und Rußland ein regelrechtes Wettbieten anhub. Sagten die einen Beute zu im Nordosten, so versprachen die anderen Land im Südwesten, sprachen die einen vom Geld, so sprachen die anderen von Gold, wußten die einen den Weg zu drei Ministern zu finden, so bestachen die anderen drei weitere — es war zu keinem Ende zu kommen.

Verhandelte man mit den Russen in Odessa, so verhandelte man mit den Oesterreichern in Budapest — bis es schließlich doch den Russen gelang, dem Minister des königlichen Hauses ein kleines Bankdepot in der Schweiz zu errichten, und so den ganzen Staat auf ihre Seite zu ziehen. „Also topp“, sagte der Russe. Aber der Unterhändler der Balkanleute lehnte sich in seinen Sessel zurück und sagte: „Noch einen Augenblick. Wir sind also bereit, für unsere heiligen Belange zum Schwert zu greifen. Aber ist den Herren bekannt, daß unsere Ausrüstung höchst mangelhaft ist?“ Der Russe winkte ab und sagte: „Was Ihre Armee zur vollen Ausrüstung braucht, wird selbstverständlich von uns zur Verfügung gestellt.“ — „Alles?“ — „Alles.“ — „Dann bitte ich um Aufnahme dieses Punktes in den Vertrag.“ Aber auch als dieser Wunsch erfüllt war, konnte der Balkanmann sich noch nicht zur Unterzeichnung verstehen. „Uebermorgen, meine Herren, übermorgen“, antwortete er auf alles Drängen. Das war am 1. September. Am 14. erschien der Balkanmann in Odessa. „Ein Mann — ein Wort“, saate er mit Lächeln und unterschrieb. Erst am 15. traf bei den Russen die offizielle Mitteilung ein, daß sie dem neuen Bundesgenossen eine neue Artillerie zur Verfügung zu stellen hätten — der Bundesgenosse hat am 13. seine gesamten Kanonen an Oesterreich verkauft, an der Landesgrenze übergeben und mit blanker Münze bezahlt bekommen.“

Die anderen waren nicht besser.

England, das gegen Deutschland Krieg führte, belieferte Deutschland über Dänemark, Holland und Schweden mit Rohstoffen für Kriegsmaterial und Lebensmittel, Oesterreich-Ungarn belieferte Italien mit Getreide, und von der deutschen Schwerindustrie heißt es bekanntlich auch, daß sie über die Schweiz die Feindstaaten mit Material beliefert hat. Das Großkapital, und insonderheit die Rüstungsindustrie, ist international und fast alle sind untereinander beteiligt. Indes die Helden, zumeist sehr unfreiwillig, in den Schützengräben verrecken, verdienen die Händler hüben und drüben an den Phrasen, für die die Völker Blut und Gut opfern und fast verhungern.

In Oesterreich war überdies der Oberkommandierende des Heeres gleichzeitig auch dessen Dörrgemüse-(Stachelkraut-)Lieferant. Se. k. u. k. Hoheit Feldmarschall Erzherzog Friedrich, einer der größten Kriegsgewinnler, braucht für seinen Nachruhm nicht besorgt zu sein: Der höchste Held und der gerissenste Händler Oesterreichs wird in den Annalen fortleben, für und für.

Entscheidungen des Verwaltungsgeschichtshofes.

Zu § 45.

Beschwerden über Bureaubescheide (Verlangen nach Entscheidung der Schiedskommission) müssen innerhalb der gesetzlichen Frist bei der Invaliden-Entschädigungs-Kommission eingelangt sein.

Die Vorlage an die Bezirkshauptmannschaft genügt nicht.

„Die Schiedskommission war im Recht, wenn sie das, ungeachtet der richtigen und vollständigen Belehrung des Bureaubescheides, wohl innerhalb der vierwöchigen Frist nach dessen Zustellung, jedoch bei der Bezirkshauptmannschaft Steyr eingebracht und von dieser erst nach Ablauf der Frist an die Invaliden-Entschädigungs-Kommission Linz weitergeleitete schriftliche (also nicht zu Protokoll gegebene) Ueberprüfungsbegehren des Anspruchswerbers als verspätet eingebracht zurückgewiesen hat. Nach § 3, Absatz 1, der ersten Durchführungsverordnung zum Invaliden-Entschädigungs-Gesetz ist das Verlangen nach Ueberprüfung des Bureaubescheides durch Ueberreichung eines Schriftsatzes bei der Invaliden-Entschädigungs-Kommission geltend zu machen. Nach Absatz 2 dieses Paragraphen kann dieser Schriftsatz durch eine bei der Invaliden-Entschädigungs-Kommission abzugebende Erklärung zu Protokoll ersetzt werden, die auch von der nach dem Wohnorte des Anspruchswerbers zuständigen politischen Bezirksbehörde entgegenzunehmen ist. Diese Bestimmung beschränkt also die Möglichkeit der Einbringung von Ueberprüfungsbegehren bei der Bezirkshauptmannschaft ausdrücklich auf die Fälle, in denen das Ueberprüfungsbegehren zu Protokoll gegeben wurde; bezweckt ist damit, eine Erleichterung für des Schreibens Unkundige oder für solche Personen zu schaffen, die Eingaben nicht abzufassen verstehen; schriftliche Ueberprüfungsbegehren dagegen müssen ausnahmslos bei der Invaliden-Entschädigungs-Kommission eingebracht werden. Die in der Begründung der angefochtenen Entscheidung weiter ausgesprochene Anschauung, daß selbst ein bei der Bezirkshauptmannschaft zu Protokoll gegebener Ueberprüfungsantrag innerhalb der vierwöchigen Frist des § 45 des Invaliden-Entschädigungs-Gesetzes bei der Invaliden-Entschädigungs-Kommission einlangen müsse, um als rechtzeitig gelten zu können, mag allerdings unrichtig sein, da ja dem Antragsteller kein Einfluß darauf zustekt,